

Waffenaufbewahrung

Die alljährliche Waffenrechtsverschärfung hat Legalwaffenbesitzern 2017 grundlegende Änderungen der Aufbewahrungsvorschriften beschert:

- 1) Tresore Klasse A, Klasse B und „Jägerschränke“ sind bei Neuanschaffung unzulässig.
- 2) Die Verankerung von Tresoren ist entfallen.
- 3) Die Zusammenlagerung von Waffen und Munition in Tresoren EN1143-1 ist ausdrücklich erlaubt. Die Forderung „ungeladen“ bleibt.
- 4) Blechschränke zur Munitionslagerung dürfen bei Neuanschaffung nur noch ein Schwenkriegelschloss (wie Briefkasten) haben.
- 5) Freie Waffen und Freie Munition müssen in einem „verschlossenen Behältnis“ verwahrt werden. Jede einzelne Platzpatrone, Luftpistole, Dekowaffe, jedes Pfefferspray usw. muss weggeschlossen werden.

Übersicht Lagerung erlaubnispflichtige Waffen und Munition

	Kurzwaffen	Langwaffen	Munition
Blechschränk mit Schwenkriegelschloss	0	0	Unbegrenzt
Klasse 0 nach EN 1143-1 unter 200 kg Masse	5	+ Unbegrenzt	+ Unbegrenzt
Klasse 0 nach EN 1143-1 ab 200 kg Masse	10	+ Unbegrenzt	+ Unbegrenzt
Klasse 1 nach EN 1143-1	Unbegrenzt	+ Unbegrenzt	+ Unbegrenzt

Dr. Bodo von Rhein

Sachverständiger für Waffen, Munition und Explosivstoffe

Jacques-Offenbach-Str 14 B

63069 Offenbach

Fon ++49 174 108 24 24



Copyright: Jedermann wird hiermit ausdrücklich erlaubt, dieses Dokument in unveränderter Form und kostenfrei weiterzugeben, auszudrucken und auszuhängen. Alle weiteren Rechte bleiben vorbehalten.